Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/348

Zusammenstellung

der Beschlüsse der zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1962 (Haushaltsgesetz 1962)

— Drucksachen IV/200, IV/300 bis IV/331 —

Unverändert nach den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (13. Ausschuß) — Drucksachen IV/300 bis IV/331 — bis auf die folgenden Änderungen:

Einzelplan 06
Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern
— Drucksache IV/305 —

❶ **Kap. 06 35 — Bundeszentrale für Heimatdienst in Bonn —**

In Tit. 300 — Für die Sacharbeit der Bundeszentrale für Heimatdienst — wird in den Erläuterungen in

Nr. 1 — Für die Wochenzeitung „Das Parlament" — der Ansatz von 790 000 DM um 50 000 DM auf 840 000 DM erhöht,

Nr. 6 — Für Arbeitstagungen, Lehrgänge und Vortragsreihen von Personal- und Sachverbänden, Gesellschaften und Arbeitsgemeinschaften — der Ansatz von 860 000 DM um 50 000 DM auf 810 000 DM gesenkt.

Einzelplan 11
Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung
— Drucksache IV/310 —

❷ **Kap. 11 10 — Kriegsopferversorgung und gleichartige Leistungen —**

In den Erläuterungen zu Tit. 300 — Versorgungsbezüge — werden in der Tabelle nach Nr. 5 die Worte „Es entfallen auf:" gestrichen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Haushaltsgesetz 1962

— Drucksache IV/331 —

❸ § 8 erhält folgende neue Fassung:

„§ 8

(1) Die Mittel für die Fortführung begonnener und für neue Baumaßnahmen des Bundes sowie die Ausgabenansätze zur Förderung von Baumaßnahmen anderer Stellen sind in Höhe von 20 vom Hundert des Jahresansatzes gesperrt, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung zu ihrer Leistung besteht. Das gilt auch für solche Baumaßnahmen des Bundes und Ausgabenansätze zur Förderung von Baumaßnahmen anderer Stellen, die aus gesetzlich zweckgebundenen Einnahmen durchzuführen sind. Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft Befreiungen von dieser Sperre zulassen.

(2) § 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1121) findet im Rechnungsjahr 1962 keine Anwendung."

❹ In § 9 Abs. 6 ist eine Nummer 14 a mit folgendem Text einzufügen:

„14 a. Einsparung bei Kapitel 23 02 Titel 300 zur Verstärkung der bei Kapitel 23 02 Titel 332 und Titel 600 veranschlagten Mittel;"

Bonn, den 10. April 1962